

Nichtamtlicher Theil.

Wann dürfen Schiller's, Goethe's, Lessing's u. Werke in Sachsen verlegt werden?

Jacob Grimm sagt in seiner Rede auf Schiller: . . . „Darauf erschien am 6. Novbr. 1856 ein Bundesbeschluß, wonach im Allgemeinen der Schutz gegen Nachdruck zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem 9. Novbr. 1837 (Datum eines anderen Bundesbeschlusses) verstorben sind, noch bis dahin 1867 in Kraft bleibt. Schiller's Werke, und Goethe's ebenso, werden danach, ohne gerade specielles Privileg zu genießen, obschon sie es waren, die die allgemeine Maaßregel hervortrieben, erst an diesem 10. Novbr. 1867 Gemeingut und frei, selbst dann noch nicht in ganz Deutschland, da in Sachsen, dem Hauptsitze des Buchhandels, ein Gesetz von 1844 besteht, das den Werken der vor dem 1. Januar 1844 verstorbenen Schriftsteller noch 30 Jahre lang Schutz gegen Nachdruck zusichert, also bis 1874. So kann zu Ende 1867 ein bodenloser Zustand eintreten, wenn Sachsen als Nachdruck in Beschlag nehmen wird, was im ganzen übrigen Deutschland von Goethe, Schiller, Lessing u. rechtmäßig gedruckt werden darf.“

Soweit der berühmte Gelehrte. Er hat damit einen Gegenstand berührt, der für jeden Gebildeten großes Interesse hat, zumieist aber für uns Buchhändler und insbesondere für die sächsischen Collegen. Es möge erlaubt sein, die Sache hier anzuregen, um Gelegenheit zu bieten, sie von kundiger Feder näher erörtert zu sehen.

Nach der Meinung des Referenten hebt ein Bundesbeschluß alle entgegenstehenden Specialerlasse in den einzelnen deutschen Ländern auf.* Ist dies unbedingt richtig, so befindet sich Jacob Grimm im Irrthum, wenn er einen bodenlosen Zustand in Sachsen betreffs der nicht im Cotta'schen Verlage erscheinenden Ausgaben der Werke Schiller's, Goethe's u. voraussieht, und es möchte dann vielleicht für ihn als eine Pflicht erscheinen, diesen Irrthum öffentlich zuzugestehen.

Verhält es sich aber genau nach Grimm's Worten, d. h., werden die Werke der genannten Autoren in Sachsen erst 1874 Gemeingut,** so ist es eine dringende Aufgabe der Deputation des Leipziger Buchhandels, die sächsische Regierung auf die Nachteile aufmerksam zu machen, welche aus der Aufrechterhaltung dieses Gesetzes nicht nur dem sächsischen Buchhandel, sondern auch dem sächsischen Volke erwachsen würden, was wohl hier nicht weiter auseinandergesetzt zu werden braucht. Es würde aber nothwendig sein, etwaige Schritte ohne Zeitverlust zu thun, denn wenn ein sächsischer Verleger neue Ausgaben der deutschen Classiker beabsichtigt, so muß er zunächst sicher sein, daß diesem Vorhaben keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen; er muß dem Herausgeber eine vielleicht nicht unbedeutende Frist zur Revision des Textes lassen,

*) Nach §. 89. der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen treten Bundestagsbeschlüsse vielmehr erst mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft, und durch die k. sächs. Verordnung vom 4. Janr. 1838, betreffend die Publication des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837, ist ausdrücklich festgestellt, daß es bei den Landesgesetzen, insofern sie dem Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken in Beziehung auf die Zeitfrist oder sonst einen noch ausgehnteren Rechtsschutz gewähren, als durch den erwähnten Bundesbeschluß geschehe, sein unverändertes Bewenden behalte. Ebenso ist in der Verordnung zu Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Novbr. 1856, vom 20. Decbr. 1856, bemerkt, daß dadurch eine Abänderung der im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen nicht herbeigeführt werde.
D. Red.

**) Allerdings! gemäß §. 19. des Gesetzes vom 22. Febr. 1844, wonach rückichtlich derjenigen Autoren, die nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, die angeordnete dreißigjährige Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.
D. Red.

er muß endlich Zeit zur typographischen, resp. artistischen Herstellung der Ausgabe haben, um gleichzeitig mit anderen nichtsächsischen Verlegern auftreten zu können. Zu diesen verschiedenen Vorbereitungen gehören aber Jahre, und so möchte der Wunsch nicht ungerichtet sein, daß diese Angelegenheit recht bald die Fürsorge der genannten Körperschaft beansprucht.
G. R.

Buchhandel und Bücherkataloge in Italien.

Vom Geh. Justizrath Neigebaur.

Die deutsche Buchhändler-Einrichtung, welche man anderwärts vergeblich sucht, macht unsere Verlagskataloge möglich, woraus man ersehen kann, welche Werke in den verschiedenen deutschen Ländern vor längerer oder kürzerer Zeit erschienen sind. Italien kann dies nicht haben. Wir wollen aber deshalb nicht auf gewöhnliche Weise ausrufen: da sieht man, was dies für ein geistig verlorne Volk ist! Die politischen Verhältnisse waren bisher daran Schuld, nicht nur mit ihren beengenden Zollschranken, sondern auch mit der Geistesperre. Ein in Genua gedrucktes Buch muß in Venedig die oesterreichische, in Neapel die dortige politische, und im Kirchenstaate die geistliche Censur durchmachen. Von unserm gewöhnlichen buchhändlerischen Verkehr ist daher in Italien durchaus nicht die Rede. Es ist leichter, in Parma ein Buch aus London zu beziehen, als aus Sicilien. Ein deutscher Geschichtschreiber sagt: einen solchen Zustand läßt sich das Volk gefallen, ein Beweis seiner Verkommenheit. Der Scharfblick des deutschen Gelehrten findet sofort den Splitter im Auge des Italiensers, aber er übersieht, daß wir uns die Karlsbader Beschlüsse, die Mainzer Untersuchungs-Commission und noch ganz andere Dinge, ja zuletzt noch die Umkehr der Wissenschaft haben gefallen lassen.

Es waren in Italien nicht nur wiederholt vergebliche Versuche gemacht worden, etwas unseren Verlagskatalogen Aehnliches aufzustellen, sondern auch in Deutschland versuchte man, Berichte über die in Italien erschienenen neuen Werke zu erhalten und mitzutheilen. Nicht genug anzuerkennen sind die diesfälligen Bemühungen des mit der italienischen Literatur im hohen Grade vertrauten Buchhändlers Georg Franz in München. Er hatte sogar bei den meisten Bibliotheken, wo Pflichtexemplare abgeliefert werden mußten, Leute bezahlt, welche ihm die betreffenden Büchertitel abschreiben sollten — doch Alles vergeblich. Jetzt hat der sehr thätige Buchhändler Albert Detken zu Neapel gewagt, eine Art von Verlagskatalog italienischer Werke herauszugeben: *Revista letteraria e bibliographica*. Vol. I. Napoli 1859. Das erste Heft von 96 Seiten enthält eben nur in dem ersten Abschnitte ein Verzeichniß neuer herausgekommener Werke; ein anderer Abschnitt enthält Kritiken, und ein dritter Abschnitt ist bibliographischen Inhalts. Namentlich ist in diesem Hefte das Verzeichniß der auf dem Lager des Verlegers befindlichen seltenen italienischen Werke aus dem 16. bis zum 18. Jahrhundert zu erwähnen. Man sieht hieraus, wie wenig an dem ersten Abschnitt sein muß, der also nur von wenigen der in Italien neu erschienenen Werke die Titel angibt. Alle zwei Monate soll ein solches Heft herauskommen, wir haben daher Hoffnung, daß diese Zeitschrift nach Möglichkeit diesen so wichtigen Zweck ausfüllen wird, um so mehr, da Hr. Detken ganz der Mann dazu ist. Aus dem Umstande, daß er in Neapel eine deutsche Buchhandlung gegründet, ersieht man übrigens, daß die Italiener deutsche Bücher kaufen. In Rom befindet sich der deutsche Buchhändler Spithöver ebenfalls in einer sehr vortheilhaften Lage, wozu natürlich beiträgt, daß er zugleich die Anschaffung der kirchlichen römischen Werke für die derselben bedürftigen deutschen geistlichen Herren zu besorgen hat.

In Turin ließ sich vor einigen Jahren der deutsche Buchhändler